

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per E-Mail: lutz.keppner@bmub.bund.de
WRI3@bmub.bund.de

19.06.2015 /rud

Bearbeitet von
Otto Huter
Telefon: 030 377 11-610
E-Mail: otto.huter@staedtetag.de
Dr. Ralf Bleicher
Telefon: 030 590 097-330
E-Mail: ralf.bleicher@landkreistag.de
Bernd Düsterdiek
Telefon: 0228 9596-214
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen
70.10.07 D

Entwurf einer neuen Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächen- gewässerverordnung – OGewV)

Hier: Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Entwurf (Stand: 29.05.2015) wird die außer Kraft getretene Fischereigewässer-
verordnung implementiert sowie die EU-Richtlinie 2013/39/EU („Richtlinie Prioritäre
Stoffe“) in deutsches Recht überführt. Der Ansatz, dabei weitestgehend europäisches Recht
zu übernehmen und für den Behördenvollzug zu konkretisieren, wird im Grundsatz begrüßt.

Allgemeines

Vorauszuschicken für diese Stellungnahme ist darüber hinaus, dass in wohl allen Ländern der
überwiegende Teil der sich aus dem Verordnungsentwurf ergebenden Aufgaben in die Zu-
ständigkeit von Landesbehörden fällt und damit für die Aufgaben der Unteren Wasserbe-
hörden nur indirekt von Bedeutung sind.

Zu einem Großteil fehlen die für eine Bewertung von relevanten Sachverhalten notwendigen
Datengrundlagen wie z. B. Messergebnisse zu den Gewässerzuständen. Diese müssen den
Unteren Wasserbehörden durch das Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung gestellt bzw. ge-
schaffen werden.

Außerdem ergeben sich erhebliche Kollisionen mit bestehenden Einleitererlaubnissen, die
z. B. auf der Abwasserverordnung beruhen. Hier sind Einleitwerte zulässig, die z. T. um das
Hundertfache höher liegen als die Orientierungswerte der Anlage 7. Mögliche Verdünnungs-
wirkungen sind insbesondere zu Niedrigwasserzeiten nicht mehr gegeben, sodass hier eine
Zielerreichung im jetzigen Rechtsrahmen nicht zu erwarten ist. Eine Anpassung auf die in der
Richtlinie genannten Werte für die Gewässerbenutzer, wie z. B. Kläranlagenbetreiber, ist mit
erheblichen Mehraufwendungen verbunden.

Zu § 4 Abs. 2, Ziff. 5 und 6

Bereits auf der Grundlage der IED-Richtlinie müssen durch die Unteren Wasserbehörden für die IED-Anlagen Risikoeinschätzungen vorgenommen, ein Kontrollrhythmus festgelegt und Kontrollen durchgeführt werden. Nunmehr hat es den Anschein, dass auch alle anderen Einleitungen, insbesondere die der kommunalen Kläranlagen einer Bewertung hinsichtlich der prioritären Stoffe zu unterziehen sind. Bereits mit der Umsetzung der IED-Richtlinie kommen die Unteren Wasserbehörden an ihre Kapazitätsgrenzen.

In **Anlage 1** werden die Oberflächengewässertypen benannt (S. 15/16). Unter Typ 5 wird nur Typ 5.1 „feinmaterialreiche silikatische Mittelgebirgsbäche“ aufgeführt. In **Anlage 5** (S. 36) wird ein weiterer Typ 5.2 aufgeführt, der aber nicht benannt wird. Es wird angeregt, die Anlage 1 unter 5.2.1 um Typ 5.2 zu ergänzen.

Anlage 5

Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Zuordnung der Gewässertypen bei der Fischfauna nicht eindeutig sei. Viele Typen sind in beiden Zeilen enthalten (1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19). Wenn es kein Übertragungsfehler sein sollte, müsste klargestellt werden, wann welcher ökologische Qualitätsquotient z. B. für den Gewässertyp 1 gilt.

Anlage 7

Die Aufnahme von Sulfat und Eisen in die Liste der physikalisch-chemischen Parameter wird prinzipiell begrüßt. Allerdings sind die in Anlage 7 Tabelle 2.1.2 aufgeführten Orientierungswerte für Sulfat, Eisen und Ammonium-Stickstoff in bergbaubeeinflussten Oberflächengewässern kaum zu erreichen. Als Konsequenz ergibt sich hier die zwingende Notwendigkeit, für bergbaubeeinflusste Oberflächengewässer weniger strenge Umweltziele zu definieren. Des Weiteren sollten diesbezüglich für ausgewählte Gewässer die geogenen Hintergrundwerte berücksichtigt werden (z. B. nördliche Oberlausitz – Raseneisenerzvorkommen).

Anlage 8

Es ist zu hinterfragen, weshalb der Stoff PFOS aufgenommen wurde und PFOA nicht.

In **Anlage 10** unter Punkt 5.2 wird in der Überschrift „Überwachungsanforderungen für Habitat- und Artenschutzgebiete nach § 8 Absatz 1 Nr. 6, 7 und 8 BNatSchG“ und im ersten Absatz § 8 BNatSchG zitiert. Hier muss es sich um ein Versehen handeln, § 8 enthält nur den allgemeinen Grundsatz zur Landschaftsplanung.

Auf S. 26 muss es unter „Allgemeine Bedingungen, sehr guter Zustand“ pH-Wert anstatt ph-Wert heißen.

Erfüllungsaufwand mit Blick auf die Anforderungen an die Temperatur und die Temperaturerhöhung (§ 17 i. V. m. Anlage 14)

Bislang als Orientierungswerte geregelte Anforderungen an die Temperatur und die Temperaturerhöhung werden in der neuen Verordnung als Grenzwerte festgeschrieben (§ 17 i. V. m. Anlage 14). Die Temperaturwerte sind gemäß Anlage 14 wöchentlich oberhalb und unterhalb von Einleitungsstellen für Abwärme zu messen. Die Regelung gilt auch für Einleitungen in kleine und kleinste Gewässer mit nur geringen Durchflüssen. Eine mögliche Überschreitung der Tmax-Werte wird von den Unteren Wasserbehörden eher nicht erwartet und wäre eine seltene Ausnahme. Hingegen ist bei einer vermutlich bedeutenden Anzahl an Einleitungen in kleinere Gewässer aufgrund der größeren Temperaturunterschiede insbesondere im Winterhalbjahr mit einer regelmäßigen Überschreitung der zulässigen Temperaturerhöhung zu rechnen.

Bei einigen Einleitungen in kleinere Gewässer (es kämen vorrangig Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen in Frage) erwarten die Unteren Wasserbehörden insbesondere im Niedrigwasserfall im Winter unzulässige Temperaturerhöhungen von mehr als 1,5 °C. Dabei ist fraglich, ob winterliche Grenzwertüberschreitungen aufgrund einer Temperaturerhöhung z. B. von 2 °C auf 4 °C tatsächlich negative Auswirkungen hätten. Hier besteht fachlicher Diskussionsbedarf. Sinnvoll wäre z. B. die Festlegung, die Berechnung der Mischtemperatur im Winterhalbjahr für den Mittelwasserfall durchzuführen. Außerdem ist unklar, wann die Temperatur bei in der Regel vorhandenen Tagesgängen in der Einleitung gemessen werden soll und wie diskontinuierliche bzw. hinsichtlich der Menge variable Einleitungen berücksichtigt werden sollen.

Für den Großteil der Einleitungen wird ein Messintervall von einmal wöchentlich als zu hoch angesehen. Eine Messung alle zwei Wochen wäre ausreichend.

Bezüglich der vorgesehenen Temperaturregelung werden vereinzelt Bedenken geltend gemacht. Bei kleinen Gewässern und großen Einleitungsmengen kommunaler Kläranlagen kann der Grenzwert von 10° C im Winter nicht unbedingt eingehalten werden. Gewässer mit einer sehr geringen Wasserführung und einem tidebedingten Rückstau einfluss erwärmen sich bei Sonneneinstrahlung auch in den Wintermonaten. Kommen dann große Einleitungsmengen aus betrieblichen Anlagen wie z. B. Molkereien dazu, wird die Wassertemperatur in dem Gewässer den Grenzwert von 10° C deutlich überschreiten. Dies wird auch der Fall sein, wenn bereits technologisch eine Wärmerückgewinnung bei den Einleitern erfolgt.

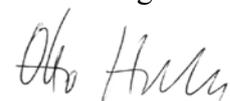
In der wasserbehördlichen Praxis ist seit Jahren festzustellen, dass die Binnengewässer zunehmend durch Stickstoff und Phosphat belastet werden. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu massivem Fischsterben aufgrund hoher Nitratinleitungen in die Vorfluter. Hier sind teilweise Abläufe in Gewässer von bis zu 5 mg/l festgestellt worden. Die letale Dosis bei Fischen liegt unter 1 mg/l. Eine permanente Hintergrundbelastung in den Gewässern führt zunehmend dazu, dass die Fischbrut derart geschädigt ist, dass dem nur durch künstlichen Besatz entgegengewirkt werden kann. Es wird von unseren Behörden kritisiert, wie in der Verordnung dieses Problem ausgeblendet wird. Zumindest seien die europäischen Vorgaben, was Grenzwerte für Salmoniden- und Cyprinidengewässer, bezogen auf die einzelnen Stickstoffparameter angeht, deutlich konkreter. Es sei also wünschenswert, wenn im Bereich Binnengewässer zu den einzelnen Stickstoffparametern für die tägliche Arbeitspraxis konkrete Grenzwerte formuliert werden würden.

Aussagen zu einem möglichen Erfüllungsaufwand im Hinblick auf rechtlich verbindliche Temperaturwerte gemäß § 17 i. V. m. Anlage 14 des Verordnungsentwurfs können deshalb von den Unteren Wasserbehörden kaum gemacht werden. Oftmals fehlt vor Ort das erforderliche Hintergrundwissen beispielsweise bei dem Stand und die Aktualisierung von Bestandsaufnahmen für die Flussgebietseinheiten (§ 4 Abs. 2). Eine detaillierte und aktuelle Bestandsaufnahme ist erforderlich, um überhaupt einschätzen zu können, wo es derzeit Defizite gibt und welche Maßnahmen (auch hinsichtlich der Durchsetzung eines Grenzwertes bei der Temperatur) durchzuführen sind, um den Ist-Zustand in den Soll-Zustand zu führen.

Wir würden uns über eine Berücksichtigung freuen und dürfen uns noch einmal für die gewährte Fristverlängerung bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Otto Huter